

**Antrag auf Anhörung der verurteilten Person
zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nr. 108 Abs. 1)**

Staatsanwaltschaft ¹⁾

Köln, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

50922 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Heft Akten

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen,
ist durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7.
Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - (Bl. 5 d.A.) wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von
einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Die Strafe wird zzt. in der Justizvoll-
zugsanstalt Köln vollstreckt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn
erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Erlass vom 16.
August 2002 — 9351 E - III B. 296/02 - (Bl. 15 d.A.) gebeten, ein Ersuchen um Vollstre-
ckungshilfe an die dänische Regierung vorzubereiten.

Ich bitte, dem Verurteilten bekannt zu geben, dass beabsichtigt ist, die dänische Regie-
rung um Übernahme der weiteren Vollstreckung aus dem vorbezeichneten Urteil zu er-
suchen.

Ich beantrage,

- a) den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 - aa) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern;
 - bb) das Ersuchen an die dänische Regierung um Übernahme der Vollstreckung nur
gestellt werden kann, wenn er sich zu richterlichem Protokoll damit einverstan-
den erklärt (Artikel 3 Abs. 1d, Artikel 7 Abs. 1) des Übereinkommens vom 21.
März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen),²⁾

¹⁾ Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), ist gemäß
§ 13 Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig.

- cc) diese Einverständniserklärung unwiderruflich ist (§ 3 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz);²⁾
- dd) sich die weitere Vollstreckung nach der Überstellung ausschließlich nach dänischem Recht richtet;
3)

b) den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zugeben, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeseersuchen zu äußern;

c) die Tatsache der Belehrung und die Erklärung des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) a) Im vertraglosen Bereich kann Abweichendes gelten, vgl. § 71 Abs. 1 IRG.
b) Bei einer Person, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt, ist nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen die Einverständniserklärung nicht erforderlich. Die Person hat unter aa) Gelegenheit, ihre Meinung zur Überstellung zu äußern.

3) Zusatz, soweit es - vor allem im vertraglosen Bereich - einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 4 IRG bedarf (für den vertraglichen Bereich vgl. § 2 des Überstellungsausführungsgesetzes):
ee) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 71 Abs. 4, § 53 Abs. 1 IRG).